

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz am 09. Dezember 2013, um 20:00 Uhr, im Bürgerhaus in Klappholz

#### Anwesend sind:

Bürgermeisterin	Dörte Albrecht
Gemeindevertreter	Sönke Schade
	Horst Henningsen
	Sönke Kroeger
	Martin Thomsen
	Jan Schmidt
	Klaus Petersen
	Leif Möller

Entschuldigt fehlt: Ralf Gebhardt

vom Amt Südangeln sind anwesend: Sina-Marie Staub als Protokollführerin

weiterhin anwesend: Herr Tesarz Büro eff-Plan  
Presse Herr Kuhl  
Herr Paul Nowotnick  
3 Zuhörer

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 22:20 Uhr

Der Erweiterungsantrag für den Tagesordnungspunkt Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.10.2013 wird einstimmig beschlossen.  
Es ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

#### **TAGESORDNUNG:**

1. Eröffnung der Sitzung ,Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Landesplanung, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den abschließenden Beschluss
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
7. Bericht über die Haushaltsentwicklung 2013 und 2014
8. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klappholz
9. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

10. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klappholz (Hebesatzsatzung)
11. Beratung und Beschlussfassung über die künftig zu zahlenden freiwilligen Leistungen
12. Beratung über den Winterdienst
13. Verschiedenes
14. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.10.2013
15. Personalangelegenheiten

Zu TOP 15 wird beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

### **Punkt 1**

#### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

### **Punkt 2**

#### **Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **Punkt 3**

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Landesplanung, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den abschließenden Beschluss**

Herr Tesarz vom Büro eff-Plan erläutert ausführlich die Thematik.

In der Zeit vom 02.09.2013 bis 02.10.2013 und erneut vom 14.10.2013 bis zum 14.11.2013 hat der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Fragen werden von Herrn Tesarz beantwortet.

#### **Beschluss:**

##### **1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Landesplanung, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben**

siehe Anlage 1

##### **2. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Gemeinden Böklund, Havetoft, Stolk, Uelsby, Mittelangeln und Sieverstedt beteiligt. Die Gemeinde stellt fest, dass von den beteiligten Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden. Vor diesem

Hintergrund wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auf eine erneute Beteiligung verzichtet.

### **3. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen**

Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.

### **4. Abschließender Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz.

Die Begründung wird gebilligt.

### **5. Weitere Behandlung der Stellungnahmen**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### **6. Weiteres Vorgehen**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz ist dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

**Abstimmungsergebnis:    5 Ja                                    Nein                                    2 Enthaltungen**

Hinweis:

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

- Jan Schmidt

### **Punkt 4**

#### **Bericht der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Dörte Albrecht informiert u. a. über folgende Angelegenheiten:

- Am 04.11.2013 fand eine Infoveranstaltung der Jugendfeuerwehr statt. Es wird noch immer nach passenden Räumlichkeiten gesucht.
- Der Amtsausschuss tagte am 07.11.2013. Amtsdirektor Heiko Albert berichtet u. a. dass die beabsichtigte Erhebung der Schulkostenbeiträge für die Förderzentren G durch den Kreis von Seiten des SHGT abgelehnt, da diese Beiträge bereits über die Kreisumlage finanziert werden, zudem ist gerade für diesen Bereich eine Solidarfinanzierung erforderlich. Weiterhin verstetigt sich die Diskussion um die Erhöhung der Kreisumlage, um wieder eine kostenlose Schülerbeförderung einzuführen und die Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzufedern.
- Am 12.11.2013 fand die Gesellschaftsversammlung der Ostseefjord-Schlei GmbH in Schleswig statt.
- Am 16.11.2013 fand eine Informationsveranstaltung der Bürgernetzgesellschaft in Tolk statt.
- Zum Volkstrauertag am 17.11.2013 wurde ein Kranz niedergelegt.

- Am 18.11.2013 war Terminbesprechung in Klappholz.
- Die Mitgliederversammlung der Schleswiger Volksbank fand am 21.11.2013 in Schaalby statt.
- Am 27.11.2013 tagte der Schulverband der Auenwaldschule Böklund.
- Am 02.12.2012 war Terminbesprechung in Havetoft.

## **Punkt 5**

### **Bericht der Ausschussvorsitzenden**

- I. **Wege- und Wasserausschussvorsitzender** Horst Henningsen berichtet über folgende Angelegenheiten:
  - Künftige Gebührenerhöhung beim SUV.
  
- II. **Bürgerhaus- und Bauausschussvorsitzender** Klaus Petersen berichtet über folgende Angelegenheiten:
  - In der Damentoilette im Bürgerhaus sind an der Wand schwarze Stellen. Zudem ist eine Wand vom Anbau feucht.
  
- III. **Kindergartenausschussmitglied** Leif Möller berichtet über folgende Angelegenheiten
  - Die Kindertagesstätte hat täglich bis 15.00 Uhr geöffnet. Es wurde über eine Verlängerung bis 17.00 Uhr nachgedacht, jedoch gab es kaum Bedarf.
  - Die Kindertagesstätte hat bei einem Gewinnspiel 1.000,00 € gewonnen. Dier Gewinn wird für die Neugestaltung des Spielplatzes verwendet.
  - Anhebung der Elternbeiträge.
  - Das Land hat die Vor- und Nachbearbeitungszeiten der Erzieher erhöht. Dadurch entstehen mehr Kosten.

## **Punkt 6**

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **5.500,00** EUR lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom **31.07.2013** bis **27.11.2013** angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

<b>HH- stelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Empfänger</b>	<b>HHansatz/ HHrest</b>	<b>Anordnungs- betrag/ genehmigungs- pflichtige überplanmäßige Ausgabe</b>
			<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
5- 6300. 5100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Straßen, Wege, Plätze Rasengittersteine u.a.	Horst Henningsen	8.000,00	10.559,63
5- 8800. 5000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – Bürgerhaus Heizungs- und Sanitärarbeiten	Jöhnk GmbH & Co.KG	4.000,00	23.003,56

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenausschleichsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom **31.07.2013** bis **27.11.2013** angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

**Abstimmungsergebnis:    8        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen**

### **Punkt 7**

#### **Bericht über die Haushaltsentwicklung 2013 und 2014**

Finanzausschussvorsitzender Sönke Kroeger erläutert die Haushaltsentwicklung 2013 und 2014.

#### **Haushalt 2013**

Insbesondere durch erhebliche überplanmäßige Ausgaben bei der Wegeunterhaltung, der Unterhaltung des Bürgerhauses (Heizungsanlage) und Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer ist zu erwarten, dass ein Unterschuss im Verwaltungshaushalt von ca. 40.000 € entstehen wird. Dieser Unterschuss kann nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt und somit als Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Da im Vermögenshaushalt ebenfalls über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben entstanden sind, ist davon auszugehen, dass die komplette allgemeine Rücklage (ca. 115.700 €) zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes in 2013 erforderlich ist.

## **Haushalt 2014**

Im Haushalt 2014 ist zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 37.900,00 € eingeplant. Diese Zuführung ist voraussichtlich aber nicht möglich, weil die allgemeine Rücklage bis dahin auf 0,00 € verzehrt sein wird. Wenn alle zurzeit bekannten Veränderungen der Haushaltsansätze berücksichtigt werden, ist mit einem Fehlbetrag von ca. 55.000 € zu rechnen. Hohe Mehrausgaben wird es bei den Schulkostenbeiträgen geben, da das Amt Oeversee und die Stadt Schleswig diese für 2012 + 2013 erst in 2014 abrechnen werden. Für beide Jahre ist von hohen Nachzahlungen auszugehen.

Die negative finanzielle Entwicklung macht dringend Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Fragen werden beantwortet.

## **Punkt 8**

### **Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klappholz**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der Finanzausschuss, den Steuersatz von 11,5 v. H. auf 12,0 v. H. des Mietwertes zur erhöhen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Klappholz beschließt den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klappholz.

**Abstimmungsergebnis:**    8        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen

## **Punkt 9**

### **Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der Finanzausschuss, die Hundesteuer auf 110,00 € für den 1. Hund (bisher 80,00 €), 140,00 € für den 2. Hund (bisher 125,00 €), 170,00 € für jeden weiteren Hund bleibt gleich.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Klappholz beschließt den 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

**Abstimmungsergebnis:**    8        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen

## **Punkt 10**

### **Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klappholz (Hebesatzsatzung)**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der Finanzausschuss, die Erhöhung der Grundsteuer A von 310 % auf 360 %, die Erhöhung von Grundsteuer B von 310 % auf 380 % und die Erhöhung der Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Klappholz beschließt den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde

Klappholz (Hebesatzsatzung).

**Abstimmungsergebnis:    8        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen**

#### **Punkt 11**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die künftig zu zahlenden freiwilligen Leistungen**

Im Jahr 2010 hatte die Gemeindevertretung beschlossen, im Zuge der Haushaltskonsolidierung freiwillige Leistungen (Präsente für Ehe- und Altersjubiläen, Zuschüsse und Mitgliedschaften) zu kürzen bzw. teilweise zu streichen. Dies sollte zunächst einmal nur für das Haushaltsjahr 2011 gelten. Für 2012 wurde beschlossen, künftig keine Zuschüsse mehr für den Kindergarten zum Verspielen, für das Müttergenesungswerk und für die Kriegsgräberfürsorge zu zahlen. Die übrigen Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen sollten auch für 2013 gelten.

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen (Ehe- und Altersjubiläen, Zuschüsse und Mitgliedschaften) auch in 2014 zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:    8        Ja            0        Nein            0        Enthaltungen**

#### **Punkt 12**

##### **Beratung über den Winterdienst**

Bisher ist Horst Henningsen in der Gemeinde Klappholz für den Winterdienst zuständig. Es sind aber Vergabeverfahren einzuhalten. Daher muss die Vergabe des Winterdienstes in Zukunft ausgeschrieben werden. Für diesen Winter wird Horst Henningsen den Winterdienst ohne Ausschreibung weiter übernehmen.

Es wird angemerkt, ein Plan mit A und B Wegen zu erstellen.

#### **Punkt 13**

##### **Verschiedenes**

- Bürgermeisterin Dörte Albrecht berichtet, dass Reparaturen am Klärteich der Gemeinde notwendig sind.
- Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, eine Spende in Höhe von 50,00 € an die Gemeinde Klappholz anzunehmen. Diese soll für das Streichen der Damentoilette im Bürgerhaus verwendet werden.
- Gemeindevertreter Horst Henningsen merkt an, dass die Schächte in der Meiereistraße gereinigt werden müssen.
- Das Ortsschild Richtung Stolk ist abgefallen und muss neu angebracht werden.

#### **Punkt 14**

##### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.10.2013**

- Ein Antrag an die Gemeinde Klappholz zur Aufhebung eines städtebaurechtlichen Vertrages von 1999 wurde abgelehnt.

- Dem Antrag von der Kirchengemeinde Havetoft an einer Kostenbeteiligung für die Instandhaltung der Leichenhalle in Havetoft wurde stattgegeben.

Die Gemeindevertretung Klappholz ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

**Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil**

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dörte Albrecht die Sitzung um 22:20 Uhr.

\_\_\_\_\_  
gez. Dörte Albrecht  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
gez. Sina-Marie Staub  
Protokollführerin



Gemeinde Klappholz

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Landesplanung, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen und den abschließenden Beschluss**

In der Zeit vom 02.09.2013 bis 02.10.2013 und erneut vom 14.10.2013 bis zum 14.11.2013 hat der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

**1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Landesplanung, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben**  
siehe Anlage 1

**2. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden**  
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Gemeinden Böklund, Havetoft, Stolk, Uelsby, Mittelangeln und Sieverstedt beteiligt. Die Gemeinde stellt fest, dass von den beteiligten Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auf eine erneute Beteiligung verzichtet.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen**  
Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.

**4. Abschließender Beschluss**  
Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz.  
Die Begründung wird gebilligt.

**5. Weitere Behandlung der Stellungnahmen**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**6. Weiteres Vorgehen**  
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz ist dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

**Abstimmungsergebnis:**      Ja                                      Nein                                      Enthaltungen

Hinweis:  
Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Klappholz am \_\_\_\_\_**

**Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klappholz**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klappholz ist **keine** Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klappholz wurden von den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind im folgenden *kursiv* gedruckt, die Empfehlungen zur Beschlussfassung sind mit diesem Symbol ▶ kenntlich gemacht und in normaler Schrift dargestellt.

**Folgende Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Elro Erhverv A/S, Dänemark

**Folgende Institutionen haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:**

- Kreis Schleswig-Flensburg - Der Landrat

**Folgende Institutionen haben Hinweise und/ oder Anregungen gegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:**

**Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung, vom 10.10.2013**

*Die Gemeinde Klappholz plant mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von 120 m. Das Plangebiet schließt östlich an das bestehende Eignungsgebiet an, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt ist.*

*Aus Sicht der Landesplanung hatte ich zu der o. a. Bauleitplanung bereits im Rahmen der Planungsanzeige mit Schreiben vom 03.07.2013 Stellung genommen und auf ein noch bestehendes Anpassungserfordernis hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches hingewiesen. Im Nachgang zu dieser Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro. Die Anpassung ist in den jetzt vorgelegten Planunterlagen*



entsprechend umgesetzt worden.

*Insofern bestätige ich nunmehr, dass der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.*

- ▶ Der Hinweis wird begrüßend zur Kenntnis genommen

*Zur Prüfung möglicher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind entsprechende Untersuchungen und Begutachtungen erforderlich. Das in der Begründung angesprochene artenschutzrechtliche Fachgutachten (BioConsult 2013) liegt den Unterlagen nicht bei. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist das Fachgutachten zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist darauf hin, dass die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung unter Beteiligung der zuständigen UNB erfolgt.*

- ▶ Der UNB wurden Fachgutachten, einschließlich der Stellungnahme der Staatskanzlei am 10.10.2013 zugemalt, mit Hinweis alles auf Wunsch in Papierform zu erhalten und mit der Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.11.2013. Es wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, mit der mitgeteilt wurde, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

*Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.*

*Aus Sicht des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.*

- ▶ Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde, vom 03.09.2013**

*(...) eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde bezüglich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.*

*Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

- ▶ Der Hinweis wird begrüßend zur Kenntnis genommen. Die abschließende Prüfung des genauen Standortes überlässt die Gemeinde dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

*Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvor-*



*schrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.*

- ▶ Die Hinweise wurden bereits in Kapitel 9 "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" berücksichtigt.

#### **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 09.09.2013**

*(...) die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.*

*Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.*

- ▶ Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) beteiligt und hatte keine Stellungnahme abgegeben. Daher konnte die Gemeinde Klappholz davon ausgehen, dass Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt sind.

Das Kompetenzzentrum Baumanagement (Bundeswehr) wurde gemäß § 4 Abs.1 und 2 BauGB beteiligt.

#### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Referat K4 - vom 01.10.2013**

*(...) durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt.*

*Meine o.a. Stellungnahme an die Firma eff-plan vom 17.07.2013 erhalte ich in vollem Umfang aufrecht. (...)*

- ▶ siehe nachstehende Abwägung

#### **Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Referat K4 - vom 17.07.2013 lautete:**

*(...) durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt:*

*Der geplante Standort des Bauvorhabens befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz für den Flugplatz Schleswig-Jagel.*

*Ich bitte deshalb, einen Hinweis auf möglich Nutzungseinschränkungen durch die Anwendung des § 18a LuftVG in die textliche Darstellung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.*

*Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Anpassung weiterer Vorschriften" vom 29.09.2009 wurden u. a. auch die §§ 18a und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert. Auf Militärflugplätzen befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gemäß*



*§ 18a Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum, innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören können. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekt für Anlagenfunktionen akzeptabel sind.*

*Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze - insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks - zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen, sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.*

*Die Anlagen wurden mit einer Höhe von bis zu 120 m über Grund geprüft.*

*Außerdem liegt das Plangebiet im Schutzbereich und im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brekendorf.*

*Es bestehen keine Bedenken, wenn die geplante WEA die Höhen der bereits vorhandenen WEA nicht überschreitet, damit sie unter dem Radarstrahlenfeld bleibt. Einer geplanten WEA mit einer Höhe von 120 m stimme ich deshalb nicht zu. (...)*

- Auf der F-Planebene erfolgt keine exakte Standortplanung und keine Höhenbeschränkung für die WEA. Es wird lediglich die Fläche dargestellt, innerhalb derer die WEA errichtet werden kann. Die abschließende Prüfung des WEA-Standortes und der WEA-Höhe überlässt die Gemeinde dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auf diesen Abstimmungsbedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie auf mögliche Nutzungseinschränkungen wurde in Kapitel 9 "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" bereits hingewiesen. Die entsprechende Ausführung hierzu wird wie folgt angepasst (geänderte Passagen sind unterstrichen):

*"Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und*



die Luftfahrtbehörde sind im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA zu unterrichten, da eine Veröffentlichung in fliegerischen Unterlagen und Karten und eine Eintragung in die Tiefflugkarten der Bundeswehr bzw. die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist. Darüber hinaus hat die Bundeswehr auf Nutzungseinschränkungen hingewiesen. Gegenüber der Errichtung von WEA über 100 m GH wurden Bedenken geäußert. Eine abschließende Prüfung, ob Radaranlagen der Bundeswehr beeinträchtigt werden muss im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren noch erfolgen.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, vom 04.09.2013**

*gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.*

*Auf die notwendigen Schutzabstände nach Vorgabe des Windkraftelasses 2012 wird verwiesen.*

- ▶ Hinweis: Für Windeignungsgebiete gemäß Regionalplan von 2002 sind noch die Abstandsanforderungen gemäß Windkraftelass 1995 / 2003 maßgebend. Abweichend davon sind Belange des Waldschutzes als ausreichend berücksichtigt zu betrachten, wenn ein Abstand von 100 m eingehalten wird. Ausführungen hierzu sind in der Begründung enthalten.

Dieser Vorgehensweise wurde seitens der Forstbehörde und der Landesplanungsbehörde zugestimmt, es wurde bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, vom 04.09.2013**

*(...) laut Planbeschreibung wird, gemessen von der Flügelspitze der Windenergieanlage, von der Anlage ein Abstand von 100 m zu östlich und südlich des Plangebiets liegenden Waldflächen eingehalten.*

*Damit sind die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft berücksichtigt worden. (...)*

- ▶ Der Hinweis wird begrüßend zur Kenntnis genommen

**Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au vom 12.09.2013**

*(...) zu der oben genannten Maßnahme verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 04.06.2013 an das Büro eff-plan (...)*

**Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au vom 04.06.2013 lautete:**

*(...) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klappholz nehme ich wie folgt*



*Stellung:*

**1. Abstandsregelungen:**

*Innerhalb des überplanten Gebietes befinden sich keine Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au (siehe anliegenden Lageplan).*

*Bei der Anlage von Zuwegungen / Baustraßen sind die Abstandsregelungen entsprechend der Satzung zu beachten:*

*Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.*

*- Überbauung*

*- Bodenauftrag / Bodenabtrag*

*untersagt.*

**2. Verlegung von Vor- und Entsorgungsleitungen:**

*Sofern neu zu verlegende Ver- oder Entsorgungsleitungen (z.B. Stromleitungen) die Verbandsgewässer kreuzen, müssen diese 1,5 m unterhalb der Sohle der Verbandsvorfluter verlegt werden.*

*Nach Ausführung ist dem WaBoV ein Bestandsplan mit eingemessener Höhe und Lage der Versorgungsleitungen an den Kreuzungspunkten (Bohrprotokoll) zu übergeben.*

**3. Gewässerschutz**

*Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Fläche ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.*

*Jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden. (...)*

- Die Punkte 1. bis 3. werden in Kapitel 9 "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" übernommen.